

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

# KOF

Hauptsitz: Grasbäustrasse 8, 9430 St. Margrethen

Niederlassung: Moosweg 8, 8500 Frauenfeld

14.04.2021/MK

Seite 1 von 2

## 1. Grundlage

Grundlage der Offerte der KOF AG sind die einschlägigen SUVA-Vorschriften, die SIA-Norm 118 sowie die Vorschriften des Normpositionskatalogs der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung. Es gelten die zurzeit der Preisangaben vorhandenen Vertragsbedingungen und deren Bestimmungen. Der KOF AG nicht zugestellte und somit nicht vereinbarte Bedingungen werden bei Unstimmigkeiten nicht berücksichtigt, bzw. gelten als gegenstandslos. Diese Bedingungen, bzw. diese Vorschriften und Normen stellen zwingendes Vertragsrecht dar.

## 2. Kran

Wenn auf der Baustelle ein Kran installiert ist, wird dieser der KOF AG bei Bedarf unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## 3. Gerüste / Arbeitspodeste

Gerüste und Arbeitspodeste stehen der KOF AG bei Bedarf unentgeltlich zu Verfügung.

## 4. Schäden

Schäden sind innert 10 Arbeitstagen seit Kenntnis des Schadens schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist entfällt jegliche Haftung vollumfänglich.

Für Schäden, welche nach der Übergabe, bzw. nach der Abnahme entstanden sind, haftet die KOF AG nur, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

## 5. Schadloshaltung

Nach der vorschriftsgemässen Abnahme und Prüfung des Werks, bzw. der geleisteten Rückbauarbeiten mittels Übergabeprotokolls, ist das Bauobjekt oder der Bauteil ausdrücklich oder stillschweigend zur Benützung freigegeben. Dem Besteller wird das Übergabeprotokoll zur Einsicht und zur Unterzeichnung zugestellt. Der Besteller übernimmt das Betriebsrisiko, regelt dem Unterhalt und beaufsichtigt die Benutzung.

## 6. Preise

Die in der Offerte festgesetzten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich erhoben und beträgt zurzeit 7.7%.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

# KOF

Hauptsitz: Grasbäustrasse 8, 9430 St. Margrethen

Niederlassung: Moosweg 8, 8500 Frauenfeld

14.04.2021/MK

Seite 2 von 2

## 7. Hilfskräfte und Geräte

Sofern vereinbart wird, dass der Auftragsgeber Hilfskräfte sowie Hilfsgeräte (Stapler etc.) zur Verfügung stellt, sind diese für die KOF AG kostenfrei. Diese Hilfskräfte und Hilfsgeräte sind durch den Auftraggeber zu versichern. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Anzahl und Qualität der Hilfskräfte und Geräte ist die KOF AG berechtigt, Mehraufwendungen wie längere Arbeits- und Wartezeiten von Arbeitskräften und Fahrzeugen zu verrechnen (gilt auch bei Militär- und Zivilschutzdienst).

## 8. Ausmasse

Ausmasse werden nach der Zustellung der KOF AG innert Monatsfrist kontrolliert und zur Verrechnung freigegeben. Bei nicht Einhaltung der Monatsfrist, bzw. erhält die KOF AG diesbezüglich keine Rückmeldung innert der Frist, gilt das Ausmass als angenommen und korrekt.

## 9. Nachträge

Leistungen die nicht explizit im Werkvertrag, bzw. in der Offerte vorhanden sind, bzw. Leistungen, die von Leistungsbeschreib abweichen, werden in Form eines Nachtrages als eine Beststellungsänderung zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 10. Rechnungsstellung

Nach der ersten Arbeitsaufnahme, bzw. nach der notwendigen Installationsarbeiten werden 80% der im Werkvertrag vereinbarten Installationssumme in Rechnung gestellt. Die Vertraglich vereinbarten Preise werden monatlich in Rechnung gestellt. Im Verzugsfall ist ein Verzugszins zu 7% p.a. geschuldet.

## Abweichende AGB

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag, bzw. aus der Offerte ist St. Margrethen. Die KOF AG behält sich vor, den Auftraggeber auch an seinem Gerichtssand zu belangen. Es gilt Schweizer Recht.